

Ergänzende Bedingungen

der

Stadtwerke Herborn GmbH



**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck“
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

Stadtwerke Herborn GmbH

Verwaltung: Walkmühlenweg 12
35745 Herborn

Wichtige Telefonanschlüsse:

Zentrale: 02772 502-0
Telefax: 02772 502-304

Netzbetrieb Gas und Wasser: 02772 502-316
Netzbetrieb Strom: 02772 502-314

Internet-Adresse: www.stadtwerke-herborn.de
E-Mail-Adresse: info@stadtwerke-herborn.de

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Herborn GmbH

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

I. Vertragsabschluss (§ 2 NDAV)

Die Stadtwerke Herborn schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

II. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NDAV)

1. Netzanschlüsse werden durch die Stadtwerke Herborn hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag zu geben.
2. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken Herborn nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

III. Kosten des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke anzuschließen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Herborn zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Herborn für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage bis zu einer max. Länge von 20 lfm. bis DN 32, bestehend aus der Hausanschlussleitung von der Verteilungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude bzw. einem Übergabezählerschrank auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, Netzanschlusskosten im Sinne der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Es gelten die pauschalierten Beträge aus Anlage 1.
4. Bei gemeinsamer Herstellung des Gasnetzanschlusses mit einem Netzanschluss der Sparten Wasser und/oder Strom kommt eine Mehrspartenhauseinführung (MSH) oder eine Einspartenhouseinführung (ESH) zum Einsatz. Art und Ausführung ist vorab mit den Stadtwerken Herborn zu vereinbaren. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten wird die Mehrspartenhauseinführung bzw. die Einspartenhouseinführung mit Zubehör separat angeboten und berechnet.
5. Für Anschlüsse mit einer Anschlusslänge über 20 lfm. ist der Übergabepunkt (Übergabezählerschrank) grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze anzuordnen. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung des Netzanschlusses ist dabei besonders zu berücksichtigen. Anschlüsse größer DN 32 werden nach individueller Beratung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber der Pauschalbetrag nach Ziffer 3.
6. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses sind mit den Stadtwerken Herborn unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen. Bei Sonderwünschen und außergewöhnlichen Erschwernissen werden erhöhte Kosten in Rechnung gestellt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung des Netzanschlusses ist dabei besonders zu berücksichtigen.
7. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten nach § 9 NDAV für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder von ihm veranlasst wurden, nach tatsächlichem Aufwand. Die erforderlichen Erdarbeiten werden von den Stadtwerken Herborn beauftragt und dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 6 % Regie- und Verwaltungskosten (umfassen u. a. die Beauftragung der Tiefbauunternehmen, die Bauaufsicht, die Bauabwicklung mit Erstellung des Aufmaßes vor Ort bis hin zu Prüfung der Tiefbaurechnung) berechnet.
8. Überbauen und Überschütten des Netzanschlusses ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Herborn nicht zulässig.

IV. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Ein Netzkostenbeitrag für das Ortsnetz wird nicht verlangt.
2. Falls zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, hergestellt oder verstärkt werden müssen, sind die Stadtwerke Herborn berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
3. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird von den Stadtwerken Herborn gemäß § 11 NDAV festgestellt. Die für diesen Baukostenzuschuss maßgeblichen Berechnungsfaktoren folgen sinngemäß der VDE-Empfehlung „Einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse“ (Stand 19. April 2007).
4. Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach § 17 EnWG wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen, der gemäß Abs. 3 ermittelt wird.

V. Inbetriebsetzung, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 14 und 24 NDAV)

Siehe Anlage 2.

VI. Technische Anschlussbedingungen

1. Es gelten die jeweils aktuellen „Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches“ und des Deutschen Normenausschusses und die etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadtwerke Herborn. Die Stadtwerke Herborn sind berechtigt, weitere technische Anforderungen für die Installationsanlagen, den Betrieb und die Verbrauchsgeräte festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.
2. Um die Gasversorgungsanlage, den Gasnetzanschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, sind in dem Antrag Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen zu machen.
3. Die Ausführung der geplanten Gasversorgungsanlage soll vor Beginn der Installationsarbeiten mit den Stadtwerken Herborn abgestimmt werden.

VII. Zahlung, Verzug

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung. Bei der Herstellung von mehreren Netzanschlüssen können die Stadtwerke Herborn Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

VIII. Mitgeltende Unterlagen

Anlage 1 „III. Kosten des Netzanschlusses (§ 9 NDVA)“

Anlage 2 „V. Kosten Inbetriebsetzung, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 14 und 24 NDAV)“, „VII. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)“

IX. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

Firma: Stadtwerke Herborn GmbH
Straße: Walkmühlenweg 12
PLZ: 35745
Ort: Herborn

Vertreter des Verantwortlichen

Name: Jürgen Bepperling (Geschäftsführer)
Rufnummer: 0 27 72 / 5 02 - 0
E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de

2. Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-herborn.de
oder schriftlich unter: Walkmühlenweg 12; 35745 Herborn
zur Verfügung.
3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter **Ziffer 1**) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Lieferanten, Messstellenbetreibern, Abrechnungs- oder IT-Dienstleistern.
6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

8. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
9. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
11. Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

**Stadtwerke Herborn GmbH
Walkmühlenweg 12
35745 Herborn**

X. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Firma: Stadtwerke Herborn GmbH
Straße: Walkmühlenweg 12
PLZ: 35745
Ort: Herborn

Vertreter des Verantwortlichen

Name: Jürgen Bepperling (Geschäftsführer)
Rufnummer: 0 27 72 / 5 02 - 0
E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

XI. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 1

Ergänzende Bedingungen

der

Stadtwerke Herborn GmbH



**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck“
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

gültig ab 1. Januar 2019

Anlage 1

III. Kosten des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

Netzanschluss Gas bis DN 32, max. Länge 20 m, Mauerdurchbruch bis 0,5 m Wandstärke

	netto € ¹⁾	brutto € ²⁾
öffentlicher Bereich (Straße)		
Grundpreis	3.085,36	3.671,58
privater Bereich (Grundstück)		
pro m Maschinenarbeit	105,32	125,33
pro m von Hand	200,81	238,96
pro m Oberflächenbelag (Asphalt, Pflaster)	79,90	95,08
pro m bei kundenseitigen Erdarbeiten	10,44	12,42
Übergabezählerschrank inkl. Erdarbeiten	1.603,12	1.907,71

Alle vom Standardnetzanschluss abweichenden Varianten werden nach Aufwand abgerechnet.

Sofern der Anschluss gemeinsam mit einem Stromnetz- und/oder einem Wasseranschluss hergestellt wird, wird ein individuelles Angebot nach tatsächlichem Aufwand erstellt.

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die o. g. Beträge.

¹⁾ Netto-Preise zzgl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 19 %)

²⁾ Brutto-Preise inkl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 19 %)

Anlage 2

Ergänzende Bedingungen

der

Stadtwerke Herborn GmbH



**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck“
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

gültig ab 1. April 2021

Anlage 2

V. Kosten Inbetriebsetzung, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 14 und 24 NDAV)

1. Für die Lieferung der erforderlichen Mess- und Regeleinrichtungen sowie Aufnahme/Verwaltung von Anlagendaten wird eine Pauschale von 54,00 €¹⁾ berechnet. Außerhalb der regulären Arbeitszeit wird eine Pauschale von 108,00 €¹⁾ berechnet. Die reguläre Arbeitszeit ist Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Verursacher hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen eine Pauschale von 54,00 €¹⁾.
3. Für jede vom Kunden/Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung wird - unbeschadet weiterer Ansprüche - eine Pauschale von 54,00 €¹⁾ berechnet.
4. Für die Einstellung der Versorgung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für den tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch

- innerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	54,00
- außerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	108,00

in Rechnung gestellt.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für den tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch

	netto ¹⁾ €	brutto ²⁾ €
- innerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	54,00	64,26
- außerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	108,00	128,52

in Rechnung gestellt.

5. Die Erweiterung einer Zähleranlage um bis zu 3 Messeinheiten wird pauschal mit einer Bearbeitungsgebühr von

	netto ¹⁾ €	brutto ²⁾ €
	140,00	166,60

in Rechnung gestellt.

Für jede weitere Messeinheit wird eine Pauschale von 54,00 €¹⁾ berechnet.

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die o. g. Beträge.

VII. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

Jede Mahnung für rückständige Zahlungen wird mit pauschal 1,50 € berechnet.

¹⁾ Netto-Preise zzgl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 19 %)

²⁾ Brutto-Preise inkl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 19 %)